

MISN-4241ME  
AAKN-4521ME  
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1 von 3

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zi. 20 -GE/19  
Datum: **15. MRZ. 1994**  
Verteilt **15. April 1994**

Beilagen

LAD-VD-0040/373

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

810.026/0-V/3/94

Bearbeiter

Dr. Staudigl

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2094

Datum

12. April 1994

Betrifft

Änderung des Datenschutzgesetzes

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, grundsätzlich keine Einwendungen erhoben werden.

Die erforderliche Novellierung sollte aber über den beabsichtigten Umfang hinaus zum Anlaß genommen werden, das Datenschutzgesetz an die fortschreitende technische Entwicklung anzupassen.

Seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes haben sich die Art und auch die Anzahl der eingesetzten Geräte in der automationsunterstützten Datenverarbeitung wesentlich geändert. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß heute eine Reihe von Geräten eingesetzt werden, die gar nicht zum Zweck der Datenverarbeitung verwendet werden, aber bedingt durch ihre aus Gründen des Bedienungskomforts und ihrer Effizienz vorhandenen Speichermöglichkeiten sehr wohl eine Datenverarbeitung nach § 3 Z. 5 DSG darstellen, wie etwa Telefon- und Telefaxgeräte. Dabei dürfte auch die im § 22 Abs. 1 DSG enthaltene Ausnahme von der Meldepflicht bei der Verwendung für ausschließlich private Zwecke nicht ausreichen, um die Zahl der meldepflichtigen Auftraggeber im öffentlichen und privaten Bereich wegen des hauptsächlich beruflichen Einsatzes dieser Geräte wesentlich zu reduzieren.

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

- 2 -

Es sollten daher entweder derartige Geräte überhaupt vom Geltungsbereich des DSG oder aber zumindest von der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister ausgenommen werden.

Weiters bereitet der Einsatz von Personalcomputern als "Schreibmaschine" dann große Probleme für die Auftraggeber, wenn über eine strukturierte Datenverarbeitung hinaus Texte erfaßt und gestaltet werden. Eine derartige Datenverarbeitung wäre mangels vorgegebener bzw. vorhersehbarer Betroffenenkreise und Datenarten sowie Empfängerkreise nicht meldefähig, obwohl alle Voraussetzungen einer automationsunterstützten Datenverarbeitung - bedingt durch die in den gängigen Programmen softwaremäßig vorgesehenen Suchfunktionen - bestehen würden.

Es sollte daher mit dem vorliegenden Entwurf für eine Novelle des Datenschutzgesetzes auch eine Lösung dieser Probleme erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-0040/373

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

